



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Der jüngste Berliner Skandalprozeß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Erfüllung entgegenging, dafür ist in mehr als einem Umstande der Grund zu suchen. Zunächst mußte von einigen evangelischen Mächten abgesehen werden. Auf England war für ein gemeinsames Einschreiten der Evangelischen nur in geringem Maße zu rechnen. Wenn auch Jakob von seiner durch und durch protestantisch gesinnten Bevölkerung gezwungen wurde, in gleichen Bahnen zu steuern, so that er es doch eben nur gezwungen, und seine Haltung war allezeit lässig. Friedrich Wilhelm mißtraute dem englischen Kabinette durchaus; er glaubte von dem Papisten, daß der Fuchs wohl die Haare, aber nicht die Mucken verliere. Deshalb ließ er in jener Zeit durch seinen Residenten in London nicht das geringste über diese Pläne verlauten, ja er beauftragte ihn, die Religionsverhältnisse scharf zu beobachten, jede darauf bezügliche Klage entgegenzunehmen und darüber nach Berlin zu berichten. Auch von Dänemark war wenig zu erwarten; hatte es doch gerade in dieser Zeit sich noch enger an Frankreich angeschlossen.

Bei dem Kurfürsten aber ist der Gedanke, die Evangelischen in dieser schweren Zeit zur Wahrung der gemeinsamen Interessen zu vereinigen, in der Politik jener Tage nie zurückgetreten. Als er im Februar 1686 mit Schweden eine Defensivallianz abschloß, versäumte er nicht, in einem Separatartikel darauf hinzudeuten. „Bei der täglich gewaltsam steigenden Gefährdung des evangelischen Wesens, heißt es dort, verpflichten sich die Kontrahenten mit dem Kaiser und den Reichsständen Maßregeln zu ergreifen, um diesen verderblichen Machinationen bei Zeiten einen Riegel vorzuschieben und besonders den Ständen des Reiches die Religions- und Gewissensfreiheit, profane und religiöse Sicherheit zu wahren, welche ihnen nach dem westfälischen Frieden und andern pragmatischen Sanktionen des Reiches zusteht.“

Wenn es Friedrich Wilhelm auch nicht gelungen ist, eine Allianz sämtlicher Evangelischen zu schaffen, worauf er schon seit den Tagen des westfälischen Friedens hingearbeitet hatte, so trug doch sein Streben die wohlverdienten Früchte. Auf seinen Zuspruch allein verharreten die Schweizer Kantone in ihrer Unterstützung der französischen Refugiés und der Waldenser, die sie schon aus Furcht von der drohenden Macht Frankreichs preisgeben wollten.



Der jüngste Berliner Skandalprozeß.



Sind erst einige Wochen verflossen, seit in diesen Blättern bei Gelegenheit des großen Stöckerprozesses den Klagen Ausdruck gegeben wurde, daß die formale Leitung großer Prozesse in Preußen in Verbindung mit gewissen gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz auf der Höhe steht, die wir von der äußern und innern Gestaltung der Rechtspflege zu fordern berechtigt sind. Damals wurde

besonders hervorgehoben, daß es leider die politischen Prozesse sind, an welchen die preußische Justiz Schiffbruch leidet. Heute haben wir dieselbe Erfahrung bei einem nichtpolitischen großen Prozesse zu konstatiren, und da wir stets die Meinung vertreten haben, daß man, um ein Übel zu heilen, ihm offen gegenüber treten und es nicht vertuschen müsse, so hoffen wir der Zustimmung des Leserkreises dieser Zeitschrift sicher zu sein, wenn wir von einer andern Seite diesem Gegenstande näher treten.

Nahezu ein und eine halbe Woche lang ist die Stadt Berlin durch einen Sittlichkeitsprozeß, der sich vor dem Schwurgerichte abspielte, in eine außerordentliche Erregung versetzt worden. Diese ist auch durch die in- und ausländische Presse in die weitesten Kreise getragen worden und hat eine gewisse Ähnlichkeit mit jenem fieberhaften Zustande, der vor nicht langer Zeit über London, England und den Kontinent durch die bekannten Enthüllungen der Pall Mall Gazette über den Jungfrauentribut des modernen Babylon hereinbrach. Wer etwa damals in Deutschland und besonders in der Reichshauptstadt in pharisäerhafter Weise sich an die Brust schlug und eine Genugthuung darüber empfand, daß die von der Londoner Zeitung geschilderte Sittenverderbnis bei uns nicht vorhanden sei, der dürfte durch den Berliner Modellprozeß zu seinem und unser aller Schaden eines bessern belehrt worden sein.

Wir haben nicht die Absicht, den Inhalt dieser Gerichtsverhandlung hier zu erörtern, er bietet ein Bild trostlosester Versumpfung dar. Ein greiser Künstler, Mitglied der Akademie der Künste, Gatte und Vater erwachsener Söhne und Töchter, wird beschuldigt, mit jugendlichen weiblichen Modellen einen unerlaubten Verkehr unterhalten und diesen bei Gelegenheit eines frühern Prozesses als Zeuge eidlich in Abrede gestellt zu haben. Es ist leicht zu verstehen, daß die Verhaftung dieses Mannes, der sich in den besten Kreisen der Residenz eines hohen Ansehens erfreute, überall das höchste Befremden und in den zahlreichen Künstlerkreisen auch Bestürzung hervorrief. Allein während der monatelangen, durch die Krankheit eines Hauptzeugen hingezogenen Untersuchung drang nichts weiter in die Öffentlichkeit, und bei dem schnellen Leben unsrer Zeit wäre wahrscheinlich auch dieser Fall, wie so viele gleichartige, ohne besondres Aufsehen vorübergegangen. Daß dies nicht geschehen, daß der Schmutz, welcher sich in dem Gerichtssaale aufhäufte und bis in das kleinste Detail daselbst untersucht worden ist, sich auch über urbs et orbs verbreitet hat, dies verdanken wir einer neueren gesetzlichen Bestimmung und einer auf Grund derselben getroffenen Maßregel des Vorsitzenden dieses Schwurgerichts.

Die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen war eine Frage, die auf dem Kampfgebiete der neueren Prozeßreformgesetze ehemals eine brennende gewesen ist; sie ist heute längst gelöst und gehört zu jenen Dogmen, die nicht mehr diskutiert werden, weil sie als Zugeständnis an den sogenannten Zeitgeist doch nicht mehr rückgängig zu machen sind. In den Gesetzgebungen aller Völker hat man

jedoch das Bedürfnis empfunden, in allen Fällen, bei welchen die öffentliche Ordnung (z. B. bei Landesverrat, Münzverbrechen) oder die guten Sitten gefährdet werden könnten, die Öffentlichkeit auszuschließen. Es bedarf eine solche Bestimmung gewiß weder einer Erklärung, noch einer Rechtfertigung; das frühere preussische Verfahren kannte sachgemäß keine Ausnahme. Hatte das Gericht den Ausschluß der Öffentlichkeit angeordnet, so war der Zutritt jedermann untersagt und das Verhandelte konnte daher nur unter sehr erschwerenden Umständen und meistens nur durch den Bruch der Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis der nichtbeteiligten Kreise gelangen. Als jedoch in dem letzten Jahrzehnt die Presse zu derjenigen Macht wurde, welche für sich selbst die Befreiung von jeder bürgerlichen Beschränkung als ein Postulat der Volkswohlfahrt verlangt, haben die „Herren Vertreter der Presse“ — man weiß, daß die Gerichtsreporter gerade nicht zu den hervorragenden gehören — ihren eignen Ausschluß als sehr drückend empfunden, und manche Gerichtsvorsitzende haben sich sogar trotz des gesetzlichen Verbotes dazu bewegen lassen, einzelnen Zeitungsberichterstatlern den Zutritt unter sehr einschränkenden Bedingungen für die Veröffentlichung zu gewähren. Schon damals ging die Rede, daß sich die Reporter für solche Gunst dankbar bewiesen und die Geschicklichkeit des Präsidenten, seinen Eifer und seine Unparteilichkeit insbesondre auch durch die Wiedergabe seiner Reden in das gebührende Licht setzten. Das neue deutsche Gerichtsverfassungsgesetz hat diese thatächlich geübte Ausnahme zu einer gesetzlichen Regel umgewandelt, indem dasselbe den Vorsitzenden geradezu ermächtigt, zu nicht öffentlichen Verhandlungen einzelnen Personen den Zutritt zu gestatten. Das ist jedenfalls keine glückliche Vorschrift, denn sie setzt den Vorsitzenden allerlei Begationen aus und giebt der Zudringlichkeit der Presse eine Legitimation, deren sich zu erwehren immerhin eine gewisse Energie voraussetzt. Auch ist leider, wie schon früher in diesen Blättern bemerkt wurde, die *aura popularis*, der Wunsch nach Popularität, nach Zeitungsberühmtheit bis in die Gerichtssäle gedrungen. Gar oft wird vergessen, daß gerade die Schlichtheit, mit welcher ein Gericht die Verhandlungen zu prüfen hat, die Ruhe und Objektivität, welche sich auch durch die sensationellsten Ereignisse nicht erschüttern läßt, die größte Zierde der Justiz bilden und auch ihres Eindruckes auf das Volk nicht ermangeln. Heutzutage, wo kaum mehr ein Mensch existirt, dessen Name nicht in irgendeine Zeitung gedrungen ist, ist die Verlockung für den Richter, der doch naturgemäß außerhalb der Diskussion der Tagespresse stehen soll, sich auch einmal in der Öffentlichkeit zu einem berühmten Manne gestempelt zu sehen, sehr groß. Wenn sich schon die Verteidiger veranlaßt sehen, weniger für den Gerichtssaal, als für die Zeitungen und das Publikum zu sprechen, dann kann auch der Staatsanwalt mit seinen Perorationen nicht zurückbleiben, und auch ein Vorsitzender, der bisher in der Provinz ein stilles und pflichttreues Leben geführt hat, sieht sich nicht selten bei der Leitung einer sensationellen Sache veranlaßt, ebenfalls durch besondere

Thaten und Reden zu glänzen, um gleich den übrigen Mitwirkenden in der Presse genannt und gerühmt zu werden. Wer deshalb jetzt das Strafverfahren ein Drama nennt, der steht der Erkenntnis der Sache nahe; denn es macht in der That zuweilen den Eindruck, nicht als ob eine ernste Angelegenheit vom Gericht verhandelt, sondern ein Schauspiel vor einem verehrlichen Publikum aufgeführt würde. Es scheint, als ob mit der „Robe“ auch ein theatralischer Zug in die Gerichtssäle eingedrungen sei, als ob wir nicht Richter, sondern Akteure vor uns hätten, wobei der Ruhm des einen Virtuosen den andern so lange nicht schlafen läßt, bis er ihn übertrumpft hat.

Die Bestimmung des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Gestaltung des Zutrittes für einzelne Personen hat aber noch niemals eine solche Auslegung erfahren wie in dem vorliegenden Falle. Es liegt in dem Charakter der Vorschrift als einer Ausnahme von der Regel, daß durch die Erlaubnis des Zutritts nicht der Ausschluß der Öffentlichkeit illusorisch gemacht wird. Wollte z. B. ein Vorsitzender so vielen Personen den Zutritt gewähren, als der Gerichtsraum fassen kann, so wäre das eine offenbare Umgehung des Gesetzes und aufs strenge zu rügen. Eine gleiche Umgehung aber liegt vor, wenn durch die getroffene Maßregel die Publikation der Verhandlung durch die Presse bewirkt wird. Will deshalb der Vorsitzende auch einige Zeitungsberichterstatter zulassen, so muß er es ihnen als Bedingung auferlegen, daß sie nur in sehr bescheidener und diskreter Weise über die Verhandlungen berichten, und er muß ihnen die Erlaubnis entziehen, wenn sie die ihnen gezogenen Grenzen überschreiten. Vorliegenden Falles hätten die Einzelheiten des Prozesses nicht bekannter werden können, wenn das Gericht die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen hätte. Denn trotz dieses Beschlusses hat die Verhandlung thatächlich vor ganz Berlin stattgefunden. Es wurde den Berichterstattern sämtlicher Zeitungen Berlins die Erlaubnis erteilt und wer keine erhielt, der konnte sich eine Eintrittskarte nicht allzu schwer gegen Entgelt erwerben; denn man hat — wie erzählt wird — vor den Thüren des Gerichtsgebäudes denselben Billethandel getrieben, den wir vor den Thüren der Theater leider allabendlich zu sehen gewohnt sind.

Eigentlich sollte es sich von selbst verstehen, daß, wenn die Verhandlung keine öffentliche ist, eine Berichterstattung in den Zeitungen auch nicht stattfinden dürfe, sonst hat eben der Ausschluß keinen Sinn. In der That verbietet das französische Recht in solchen Fällen auch diese Berichterstattung, ja die Gerichte sind sogar ermächtigt, auch da, wo nicht à huis clos verhandelt wird, den Zeitungen eine Veröffentlichung bei ernster Strafe zu untersagen. Leider bestehen solche Verbote in Deutschland nicht; hier glaubte man den boni mores mehr vertrauen zu dürfen als den bonae leges, allein die Zeiten, in denen Tacitus diese glücklichen Zustände bei den Deutschen rühmte, sind leider vorüber. Heute sind weder die Gesetze noch die Sitten gut. Auch das Vertrauen auf die Vorsicht des Vorsitzenden ist nicht ausreichend; die von ihm gewährte Erlaubnis

hat dem Gerichtsbeschuß seine volle Bedeutung entzogen. Für die Zeitungen existirt das Verbot der Öffentlichkeit nicht; sie brachten alles wortgetreu, soweit das Preßgesetz und das Strafgesetzbuch eben gestatten, schamlose Dinge öffentlich zu erörtern — und das ist weit. Denn schon versteht die keusche deutsche Sprache nach französischem Muster auch die unglaublichsten Dinge so zu sagen, daß der Verfasser durch die Maschen des Strafgesetzes schlüpft und trotzdem der Ritzel der Menge angeregt wird.

Man fühlte es in den besseren Kreisen wie einen Schlag, als eines schönen Abends die Blätter einen Gerichtsbericht brachten, der auch dem gereizteren Manne die Röthe der Scham ins Gesicht trieb, und das alles war nicht bloß in einem französischen Roman, sondern in einer deutschen Zeitung zu lesen, die der Frau wie den Kindern des Hauses offen liegt. Ein einziges Blatt hat in Berlin den Prozeß gänzlich ignoriert, es war dies die „Germania,“ und wir müssen mit Schmerz bekennen, daß das Jesuitenblatt diesmal die höchste Anerkennung verdient; ihm am nächsten steht die „Kreuzzeitung,“ welche zwar Berichte gab, aber doch in einer sehr diskreten Weise. Alle übrigen Zeitungen überboten sich in der Genauigkeit der Referate, selbst Blätter, die sonst darauf halten, daß sich in ihre Spalten kein unkeusches Wort verirrt. Dieselben befanden sich aber durch jene Maßregel des Vorsitzenden in einer Zwangslage; nachdem die Menge einmal lüftern gemacht worden war, wurden die Zeitungen, in denen die Berichte genau standen, sehr begehrt. Der Quartalwechsel mit seiner Abonnementskonkurrenz stand vor der Thür; die *dira necessitas* macht oft die besten Vorsätze zunichte, und so ergoß sich denn die Kloake aus dem Gerichtsgebäude, in welcher sie nach dem Gesetz hätte hermetisch verschlossen sein sollen, in unzähligen Kanälen über die ganze Stadt und weiter über das Reich.

Aber es war dies nicht genug. Die Zeitungen zeigten bald mehr oder weniger Teilnahme für den Hauptangeklagten; sie ergriffen Partei für denselben, färbten darnach ihre Berichte und knüpften Reflexionen an dieselben. Es war nur zu natürlich, daß ein Einfluß auf die Zeugen und Geschworenen, beabsichtigt oder nicht, eintreten mußte. Dem Vorsitzenden des Schwurgerichtes ging es wie dem Goethischen Zauberlehrling, ihm wurde selbst bange vor den Folgen der von ihm gewährten Erlaubnis; aber statt die Geister zu bannen und sie aus dem Zuschauerraum zu vertreiben, glaubte er mit einer Zauberformel die Flut dämmen zu können — einer Zauberformel, die besser ungesprochen geblieben wäre. Der Vorsitzende rechtfertigte nämlich nach den Zeitungen die von ihm gewählte Maxime: er habe der Presse den Zutritt gewährt, damit das Publikum einerseits die Schuld des Hauptangeklagten nicht für schwerer erachte, als sie wirklich sei, und damit es andererseits nicht etwa glaube, daß die Anklage frivol erhoben worden sei.

Diese Worte aus dem Munde eines Gerichtsvorsitzenden müssen im höchsten Grade befremden, und sie bestätigen dasjenige, was erst kürzlich in diesen Blättern beklagt worden ist, daß die deutsche Rechtspflege zwar genügend gegen den

Einfluß der höheren Justizverwaltung, aber völlig ungenügend gegen den Einfluß der Volksgunst geschützt ist. Ein preussischer Richter stellt einem Gerichtspruch sozusagen das Zeugnis aus, daß derselbe in sich selbst seine Rechtfertigung nicht habe, sondern des Beifalls der öffentlichen Meinung bedürfe. Seit wann ist denn das Gericht berufen, durch sein Urteil die Menge über einen bestimmten Rechtsstreit zu belehren? Es ist dies eine vollständige Verkennung der richterlichen Aufgabe. Das Gericht soll Recht sprechen, aber sich nicht darum kümmern, welche Wirkung sein Spruch übt und ob durch denselben auf die Anschauung des Volkes eingewirkt wird. *Fiat justitia*, das ist seine Aufgabe, und jedes Überschreiten derselben führt auf Abwege und muß das Ansehen der Justiz erschüttern. Wenn aber der Vorsitzende sich auch noch berufen glaubt, die Erhebung der Anklage gegen einen — bis dahin noch niemals laut gewordenen — Angriff der Triviolität im voraus verteidigen zu sollen, so war dies eine Bemerkung, aus welcher der Radikalismus Kapital zu schlagen nicht verfehlen wird. Man weiß, daß die Staatsanwaltschaft den radikalen Parteien ein Dorn im Auge ist, da sie natürlich in ihrem schweren Amte verpflichtet ist, den Ausschreitungen der extremen Parteien zu begegnen, wenn diese an den Grundlagen des Staates rütteln. Aber unsere Leser können sich versichert halten, daß der Vorwurf der Triviolität bei Erhebung der Anklage bisher weder von einem sozialdemokratischen noch von einem fanatischultramontanen noch von einem freisinnigen Organe erhoben worden ist. Schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil die Redakteure sich einer schweren Bestrafung schuldig machen würden. Überdies wird zwar die Anklage von der Staatsanwaltschaft erhoben, aber nur wenn sie ein Gerichtsbeschuß für begründet erklärt, wird sie zugelassen. Der Gedanke an eine vorhandene Triviolität richtet sich also nicht nur gegen die Staatsanwaltschaft, sondern auch gegen das Gericht.

Die zugelassene oder vielmehr ungeachtet des entgegenstehenden Gerichtsbeschlusses wiederhergestellte Öffentlichkeit hat aber auch noch andre schlechte Elemente entwickelt. Denn der bekannte geistreich sein wollende Feuilletonstil mancher Blätter hat mit einem gewissen Behagen nur äußerlich die Entrüstung zur Schau getragen und trotzdem im Schmutze gewühlt. Jedes noch so grobe, unkeusche Verhalten wurde mit künstlerischem Idealismus gerechtfertigt, jede schamlose Handlung aus dem idealen Sehnen der Künstlerseele erklärt; man that, als ob Unzucht und Meineid nicht nach den feststehenden Normen des Strafgesetzes, sondern nach den sogenannten ästhetischen Begriffen irgendeines beliebigen Zeitungsschreibers zu beurteilen seien. Selbst angesehene Kritiker gehen soweit, für den Künstler andere Sitten- und Strafgesetze zu fordern! Man schilderte das kokette Auftreten der einen Angeklagten und das naive und unbefangene Benehmen der oder jener Zeugin, die meistens aus dem tiefsten Sumpfe der Prostitution hervorgeholt war. Ja es wurde sogar nicht vergessen, die Toilette dieser Dirnen zu schildern. Wie eine Pest verbreitete sich dieses Zeitungsgift über

die ganze Stadt; man hat nicht nur Rosenbouquets der frechen Dirne auf ihrem Wege von der Zelle zum Gerichtssaal zugesteckt, sondern auch die Bilder derselben und des Hauptangeklagten in Kunstläden ausgestellt und auf den Straßen verkauft, und der letzte Abend der Verhandlung mit der erfolgenden Freisprechung gestaltete sich zu einem Volksschauspiele. Mit Rührung wurde geschildert, wie die weiblichen Angeklagten, die das niedrigste Bild gegenseitigen Hasses und lasterhafter Verkommenheit geboten hatten, eine zärtliche Familienszene feierten. Kurzum es war, als ob Paris mit allen seinen pornographischen Obszönitäten an die Spree versetzt worden wäre.

Der öffentlichen Moral ist durch die Art, wie dieser Prozeß sich abspielte, ein schwerer Schlag versetzt worden, und es ist sehr die Frage, ob sie sich von diesem auf die guten Sitten geübten Attentate je erholen wird. Das Manchestertum findet sich ja freilich leicht damit ab; es ist viel besser — heißt es —, daß die Jugend von den Gefahren, die sie umgiebt, unterrichtet werde, als daß man sie im Dunkeln lasse. Zur Warnung der Jugend gehört aber gewiß nicht, daß man ihre Sinne kitzelt und daß man sie gleich auf einmal mit dem ganzen Schmutz überwirft.

Wer es ehrlich meint, der wird sich der letzten Tage in Berlin schämen.

Über das Urteil selbst wollen wir nicht reden. Der Standpunkt dieser Blätter über die Bedeutung und den Wert der Geschwornengerichte ist bekannt. Auf eine Freisprechung mehr oder weniger kommt es nicht an, vorliegenden Falles umso weniger, als die Geschwornen vielleicht durch die Art, wie Anklage und Beweisaufnahme sich vor ihnen abspielten, auf eine irrige Fährte gelenkt wurden. Nur zwei Punkte verdienen eine Erwägung.

Es handelte sich in diesem Prozesse auch um den Vorwurf eines Meineides, welchen der Angeklagte in einer andern Verhandlung als Zeuge geleistet haben sollte. Da zeigte es sich, daß nach unsrer Prozeßordnung eine Aufzeichnung der Aussagen nicht stattfindet und daß man zur Feststellung derselben auf die Vernehmung der mitwirkenden Gerichtspersonen angewiesen ist, die sich aus ihrem Gedächtnis die Sache rekonstruieren müssen. Vorliegenden Falles war zwar nach unsrer Meinung der Thatbestand genügend aufgeklärt, obgleich über den Wortlaut Zweifel entstehen konnten. Aber daß ein solcher Zweifel nicht nur möglich ist, sondern jetzt sogar die Regel bilden wird, ist ein schwerer Übelstand. Es wird jetzt gefährlich, ein Zeugnis vor Gericht abzulegen; denn ein Zeuge, welcher leicht der Denunziation der unterliegenden Partei ausgesetzt ist, hat kein authentisches Beweismittel für den Inhalt seiner Aussage. Das glücklichste ist dann, daß er bei einer Anklage freigesprochen wird, aber diese Freisprechung wird ihm dafür, daß er angeklagt worden ist, schwerlich eine genügende Entschädigung bieten. Auch wird die Majestät der Justiz nicht gerade gewinnen, wenn die Richter des frühern Prozesses als Zeugen verhört werden müssen und einem Kreuzfeuer der Parteien ausgesetzt sind, um sich über ihre

richterliche Thätigkeit zu rechtfertigen. Es erscheint deshalb notwendig, daß wenigstens die frühere Vorschrift, wie sie in Altpreußen bestand, wiederhergestellt und eine summarische Notiz über die Zeugenaussagen in das Protokoll aufgenommen werde. Zur Ergänzung wird freilich eine Bestimmung erforderlich sein, wonach wieder als Regel die Vereidigung der Zeugen in der Voruntersuchung — wie dies früher der Fall war — eingeführt werde. Setzt tritt eine Vereidigung nicht ein, die vernommenen Personen können alles Mögliche zusammenlügen und erst unter dem Eide der mündlichen Verhandlung ihre Aussage ändern. Wer aber einen Meineid schwören will, für den ist sein Vorhaben durch den Umstand, daß seine Aussage nicht aufgezeichnet wird, in der That erheblich erleichtert. Es finden sich immer wieder neue Mängel unsers neuen Verfahrens, die der bessernden Hand harren.

Ein Schriftsteller, der sich eines großen Ansehens beim Publikum erfreut, bezeichnete den in diesem Prozesse besonders in die Erscheinung getretenen Vorgang, daß das intimste Leben der Angeklagten in die peinlichste Erörterung gezogen und vor aller Welt aufgedeckt wurde, als eine Folter schlimmerer Art, als es diejenige des Mittelalters war. Zunächst mag der Tendenz dieses Aufsatzes gemäß unerörtert bleiben, ob das vorliegenden Falles beobachtete Verfahren innerlich gerechtfertigt und in dieser Hinsicht nicht des Guten zu viel gethan war. Weniger wäre hier mehr gewesen und hätte der Erforschung der Wahrheit besser gedient. Allein das Mitleiden, welches der Autor hier dem Angeklagten zuwendet, sollte er bei seiner anerkannten Menschlichkeit gegenüber der Verteidigung auch den Zeugen widmen. Vielleicht erinnert er sich noch des Stöcker-Prozesses, in welchem der als Zeuge geladene Hofprediger von den Anwälten einem Verhöre ausgesetzt wurde, das sein Vorleben bis auf seine Knabenzeit beleuchten und ermitteln sollte. Wurde doch unter anderm die Frage vorgelegt, ob der Zeuge nicht schon auf der Schule als lügenhafter Knabe bekannt gewesen sei. Damals hat sich das Mitleiden des geschätzten Literaten nicht geäußert, und wir sollten doch meinen, daß, so wenig Sympathie wir auch sonst für Herrn Stöcker hegen, ein Hofprediger mindestens auf dieselbe Schonung Anspruch habe, wie eine unter sittenpolizeilicher Kontrolle stehende Straßendirne. Oder lautet hier das Urtheil anders? Aber nicht darin liegt der Mangel des Verfahrens, daß solche intime Dinge zur Erörterung gezogen worden sind; denn auch wer die größte Milde und Konnivenz walten läßt, wird zugeben müssen, daß jeder von den Angeklagten sich selbst in diese Lage gebracht hat, daß sein Thun und Handeln zu der gerichtlichen Untersuchung Anlaß bot und daß im großen und ganzen doch jeder redliche Mann es vermeiden kann, auf die Anklagebank zu kommen und dem Richter sein ganzes inneres Leben enthüllen zu müssen. Geschieht das vor den vier Wänden des Gerichtssaales, vor den zum Amtsgeheimnis verpflichteten Urtheilsfindern, so ist das Unglück nicht allzugroß. Anders aber ist es, wenn diese intimen Gedanken aus der heiligen Abgeschieden-

heit des Gerichtssaales in die öffentliche Diskussion der Strafe und der Presse gezogen werden. Und daß dies geschehen, darin liegt ein Fehler nicht des Verfahrens, sondern derjenigen, die sich desselben bemächtigt haben. Wäre, wie es von Rechtswegen hätte sein sollen, dieser Prozeß vor verschlossenen Thüren verhandelt worden und auch dann noch eine Freisprechung eingetreten, dann wären die Angeklagten viel eher in der Lage, ihre Stellung in der Gesellschaft restituirt zu sehen; sie mögen sich bei dem Vorsitzenden und bei ihren Freunden in der Presse bedanken, wenn ihnen eine solche Hoffnung — wenigstens in den bessern Kreisen — in weite Ferne gerückt wird. Schon heute lesen wir in der Zeitung, daß eine als Zeugin vernommene Freundin der einen Angeklagten ihrer Stellung als Kassirerin eines Geschäftes enthoben wurde, weil durch den Prozeß ihre Freundschaft den Inhabern bekannt geworden ist.

Doch es mag genug sein mit diesen Betrachtungen; sie könnten noch weiter fortgesponnen werden, denn der Klagen gäbe es kein Ende.

Der Verfasser dieser Zeilen war während eines langen Lebens in großen und kleinen Städten und in der Residenz Anwalt und Mitglied von Gerichten und ist nur ungern aus einem Berufe geschieden, dem er heute noch sein volles Interesse widmet. Ihm kommt es vor, als ob der Richter, der zu seiner Zeit in dem bekannten, alten Leibrock zu Gerichte saß, durch innere Würde den Mangel der äußern Erscheinung zu ersetzen gewußt habe, daß sein Ansehen deshalb nicht geringer gewesen sei, und die Rechtspflege überall eine achtunggebietende Stellung eingenommen habe. Er hat den Eindruck, als ob hier ein Wandel eingetreten sei, und empfindet denselben mit Schmerz. Der jüngste Berliner Skandalprozeß wird nicht zu den Ruhmestiteln der preussischen Rechtspflege gerechnet werden können, und wenn wir bedenken, daß sich in der jüngsten Zeit diese negativen Titel vermehren, dann dürfte es für diejenigen, welche es angeht, Zeit sein, an Mittel zur Abhilfe zu sinnen, damit die geachtete Stellung der preussischen Rechtspflege nicht länger in Zweifel gezogen werde. Bei Besprechung der Mängel unsrer Justizgesetze ist in diesen Blättern die Befürchtung ausgesprochen worden, daß die Parteiagitatorien sich der Reform bemächtigen könnten. Ein Blick in die Blätter der letzten Tage zeigt, daß diese Voraussicht sich zu verwirklichen anschiebt. Das Reformwerk der Regierungen wird, je länger es andauert, desto schwerer.

